

Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 30. November 2015

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2015 (GVOBl. M-V S. 230) geändert worden ist, zu ändern. So sollen die mit den Beschlüssen der Landesregierung vom 25. Mai 2004 und 25. September 2007 festgelegten und an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebiete (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung) nach nationalem Recht unter Schutz gestellt werden. Die Vogelschutzgebietslandesverordnung wird derart ergänzt, dass die bereits unter Schutz stehenden Europäischen Vogelschutzgebiete mit den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in einer Natura 2000-Gebiets-Landesverordnung zusammengeführt werden.

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 6 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) geändert worden ist, ist der Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung mit den dazu gehörenden Karten für die Dauer eines Monats bei den Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt sowie Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen.

1. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

22. Dezember 2015 bis einschließlich 25. Januar 2016

in den nachfolgend genannten Naturschutzbehörden während der Dienstzeiten:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg,

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock,

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund,

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin,

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin,

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen
Circus 1
18581 Putbus,

Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5
18375 Born,

Nationalparkamt Müritz
Schloßplatz 3
17237 Hohenzieritz.

2. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Auslegung in den folgenden unteren Naturschutzbehörden:

**Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat,
Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin,
Landkreis Rostock, Der Landrat,
Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin,
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat,
Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister,
Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin.**

Ort und Dauer dieser Auslegung werden die Behörden mindestens eine Woche vor Beginn ortsüblich bekannt machen.

3. Der Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz unter www.lu.mv-regierung.de / „Ministerium im Blick“ einsehbar.
4. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen Bedenken oder Anregungen vorbringen. Schriftliche Stellungnahmen können auch direkt an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

gerichtet werden. Für E-Mails steht die Adresse Natura2000LVO@lu.mv-regierung.de zur Verfügung.

Schwerin, den 30. November 2015

gez. Hans-Joachim Schreiber